



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Personal- und Vorlesungsverzeichnis für die Universität Paderborn

Universität Paderborn

Worms, SS 1980 - WS 2006/07(2006)

Zentrale Kommission für die Vergabe von Graduiertenstipendien

urn:nbn:de:hbz:466:1-8182

Gesetzliche Förderungsmöglichkeiten

Neben der Ausbildungsförderung nach dem BAföG (siehe unter Studentenwerk) werden bestimmten Personengruppen aufgrund anderer Vorschriften Ausbildungshilfen gewährt. In Betracht kommen z. B. das Bundesversorgungsgesetz für Kinder von Kriegsbeschädigten und für Kriegswaisen, das Bundesentschädigungsgesetz für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, das Heimkehrergesetz und das Häftlingshilfegesetz. Leistungen aufgrund dieser Gesetze werden durch das BAföG ggf. bis zu den dort genannten Bedarfssätzen aufgestockt.

Für die Förderung behinderter Studenten gelten zunächst ebenfalls die Bestimmungen des BAföG. Das BAföG berücksichtigt jedoch nicht die zusätzlichen Kosten, die einem Behinderten zwangsläufig entstehen. In solchen Fällen können weitere Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz beantragt werden. Behinderte Studenten müssen deshalb zunächst einen Antrag auf Förderung nach dem BAföG stellen und sich außerdem an das zuständige Sozialamt wenden. Unter bestimmten Voraussetzungen bestehen auch Förderungsmöglichkeiten im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung.

Graduiertenförderung

Nach dem Graduiertenförderungsgesetz vom 22. 1. 1976 können immatrikulierte Studenten, die die Promotion anstreben oder nach erfolgreich abgeschlossenem Studium ein Ergänzungs- oder Vertiefungsstudium absolvieren möchten, gefördert werden.

Die Stipendien werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel als unverzinsliche Darlehen gewährt. Darüber hinaus können Zuschläge für Sach- und Reisekosten als Zuschüsse gezahlt werden. Die Förderung endet im Regelfall nach zwei Jahren. Das Grundstipendium beträgt 800 DM. Auf Antrag kann ein Familienzuschlag von 200 DM gewährt werden. Das Einkommen des Stipendiaten und das seines Ehegatten wird auf das Stipendium angerechnet, wobei anrechnungsfreie Beträge berücksichtigt werden.

Die Stipendien werden von der Hochschule auf Antrag der Bewerber auf der Grundlage einer Stellungnahme der zentralen Kommission für die Graduiertenförderung vergeben.

Die Anträge sind an die Hochschulverwaltung, Sachgebiet 3.2, zu richten; von dort erfahren Sie alle notwendigen Einzelheiten über die Stipendienvergabe und ihre Voraussetzungen, sowie Informationen darüber, ob die nach § 13 des Graduiertenförderungsgesetzes am 31. 12. 1981 ausgelaufene Finanzierungsregelung durch eine Übergangsregelung fortgeführt wird.

Sobald eine endgültige Finanzierungsregelung feststeht, wird diese hochschulöffentlich bekanntgegeben.

Zentrale Kommission für die Vergabe von Graduiertenstipendien

Vorsitzender:

weitere Mitglieder:

Prof. Dr. phil. Profitlich

Dr. rer. pol. Brezinski

Gründungsrektor Prof. Dr. rer. pol. Buttler

Prof. Dr. sc. pol. Steinmann

stud. paed. Fromme

Sonstige Stipendien

Auch staatliche oder private Stiftungen, Verbände, Parteien und Kirchen vergeben unter bestimmten Voraussetzungen Stipendien.

Die folgende Zusammenstellung soll auf einige dieser Förderungsmöglichkeiten hinweisen. Interessenten erhalten weitere Informationen bei der Zentralen Studienberatungsstelle.

- 1. Cusanuswerk, Annabergstraße 283, 5300 Bonn 2**
Gefördert werden überdurchschnittlich begabte katholische Studierende aller Fachrichtungen vom dritten Fachsemester an.
- 2. Evangelisches Studienwerk Villigst, Haus Villigst, 5840 Schwerte 5**
Gefördert werden überdurchschnittlich begabte evangelische Studierende aller Fachrichtungen. Die Prüfung der Bedürftigkeit erfolgt erst nach der Aufnahme in das Studienwerk.
- 3. Ernst-Hilbert-Stiftung, Uerdinger Str. 58-62, 4000 Düsseldorf 30**
Gefördert werden überdurchschnittlich begabte Studenten, die in Nordrhein-Westfalen beheimatet sind, wenn die Finanzierung des Studiums für die Eltern eine Belastung darstellt, die über das vertretbare Maß hinausgeht.
- 4. Ernst-Poensgen-Stiftung, August-Thyssen-Straße 1, 4000 Düsseldorf**
Gefördert werden in Nordrhein-Westfalen gebürtige Studierende, die überdurchschnittlich begabt sind. Die Bedürftigkeit wird berücksichtigt.
- 5. Friedrich-Ebert-Stiftung, Godesberger Allee 149, 5300 Bonn 2**
Vertrauensdozent:
Prof. Dr. Jens-Jörg Koch
privat: Mörikestr. 10, 4790 Paderborn
dienstlich: Fachbereich 2 — Erziehungswissenschaften-Psychologie-Sport
H 4.134, Tel.: (0 52 51) 60-29 02
Gefördert werden überdurchschnittlich qualifizierte Studenten.
- 6. Friedrich-Naumann-Stiftung, Theodor-Heuss-Str., 5270 Gummersbach 31**
Vertrauensdozent:
Prof. Dr. phil. Helmar Frank
privat: Kleinenberger Weg 16a, 4790 Paderborn Tel.: (0 52 51) 6 42 00
dienstlich: Fachbereich 2 — Erziehungswissenschaften-Psychologie-Sport
N 3.146, Tel.: (0 52 51) 60-23 62
Gefördert werden überdurchschnittlich qualifizierte Studenten ab dem 3. Fachsemester.
- 7. Fritz-ter-Meer-Stiftung, Bayerwerk, 5090 Leverkusen**
Gefördert werden deutsche Studierende in naturwissenschaftlichen und naturwissenschaftlich-technischen Fachrichtungen. Es wird ein hoher Maßstab an die geistigen Fähigkeiten und menschlichen Eigenschaften angelegt. Die wirtschaftliche Lage der Stipendiaten wird berücksichtigt.